jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/4/30 5Ob22/85, 5Ob121/02h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1985

Norm

WEG 1975 §1 Abs2
WEG 1975 §2 Abs2
WEG 1975 §23 Abs1

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Erzwingbarkeit der Einhaltung einer Zusage des Wohnungseigentumsorganisators nach §§ 23, 25 WEG 1975 ist entscheidend, ob eine schriftliche oder mündliche Zusage der Zuteilung eines bestimmt bezeichneten Abstellplatzes erteilt wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 22/85
  Entscheidungstext OGH 30.04.1985 5 Ob 22/85
  Veröff: MietSlg 37611 = MietSlg 37658(19)
- 5 Ob 121/02h
  Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 121/02h
  Vgl; Beisatz: Die Bewirkung einer Wohnungseigentumszubehöreigenschaft setzt die schriftliche Zusage eines bestimmt bezeichneten Abstellplatzes voraus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0082781

Dokumentnummer

JJR_19850430_OGH0002_0050OB00022_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at